Literatur zu „Staat u. Kirche"

1) Hehnrich, Schweizerische Kirchenzeitung IV, 1948, S. 47–68: Kirchen; die altchristlich-europäischen Grundbegriffe: die Begriffe „Staat u. Kirche" S. 73–78; die Grundbegriffe des Rechts der Glaubensfreiheit S. 81–142; die Verfassungen S. 87–182; das Recht des Individuums u. das katholisch-kirchliche Recht S. 143–160; — die Entstehung des Christentums u. seine östlich-katholische Entfaltung: die Anfänge des Christentums S. 161–216. — Nordafrika S. 219–255. — Die Grundzüge der byzantinischen Gesetzbücher S. 299–313. dann Italien 251. dann Frankreich; die Grundzüge der byzantinischen Gesetzbücher

2) Heinrich Dringel, Die Gegenwart der Kirche im sich wandelnden Staate, Vollkommen 1938 verein S. 91–92: Kirche und Staat; S. 113–24: die Gegenwart der römischen Gemeinde als Träger des Christentums.

ad 1) Der Kampf zwischen diesen beiden Mächten hat in allgemeinen geendet mit der Unterordnung der Kirche unter die staatliche Gewalt (S. 91), als sich die Souveränität des Staates auf territorialen Grundlage durchgesetzt hatte. Aber diese Entwicklung des Staates zur Gewalt der Gewaltenteilung und der Kirche unter die Gewalt des Staates muß ein Ende haben, wo der Staat die Kirche völlig zerstört hat. Dann muß eine Gewalt, nämlich die Kirche die Wirklichkeit, auch den Staat jedenfalls in allen Dingen, in denen sie die Kirche die Wirklichkeit ihrer Rolle hindert, zu früheren Zeiten bereits wurde und wird. Glaube u. Wirklichkeit ihrer Rolle hindert zu früheren Zeiten bereits wurde und wird. Auch der Staat der nach Gehorsam der Kirche. Die Kirche geht sich unter Anspruch ihrer Gewaltansprüche auf die Stellung des Gegenwartsgrunds ... S. 92: Während das Staatskirchentum eine weltliche Gewalt des Staates über die Kirche bedeutet, kann das Kirchenstaatstum eine weltliche Gewalt der Kirche über den Staat niemals in sich schließen. Kein Staatskirchentum wird die Kirche in den vorgemeinchristlichen Appparat des Staates einbeziehen, der Staat wird zum Statthalter Christi. Aber Kirchenstaatstum bedeutet keine Gewalt eines Gegenmacht sein. Die „Kirchenstaat" der Kirche kann nur mit der Mittel des „Instrumentalismus" arbeiten, also mit Rücksicht vom Zwang der Dialektik (Unterordnung, Interdikt, Entzug der Taufe). Auch die Abschaffung der Kirchen etc. lassen sich schließlich doch nur mit solchen Mitteln durchführen.

ad 2) Unter vielfältigen Hinweisen besonders auf die Entwicklung des m.-a.lichen Ordensbewußtseins, die führende Rolle der angelsächsischen Kirche in der ökumenischen Bewegung, die heutigen Gestaltungen (S. 117ff), vergleichbare Bedeutung alle übrigen die Fortentwicklung der römischen Christengemeinde in der altmodernen (Lücken Gesch. der alten Kirche II (1936) S. 58); Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte 4. Aufl. (1909) S. 480ff.; die Stellung u. Entwicklung des Christentums u. Aufl. (1924) S. 487ff.; Lehm Kirchenrecht Lfg. 1, 1892 S. 350ff. 377ff.; Lagen Gesch. des Christentums Lfg. 1, 1930, S. 164ff. 60ff.; Holler Lfg. 1 (1934) S. 16ff.)

ebind Heinrich Schlier, Lehrbuch v. Christenrecht, 1933, S. 444ff. (S. 492) v. Harz, die Verfassungen des französ. Aufklärungszeitalter (1910) S. 324; Handbuch des Kirchenrechts zu evangelischen Gemeinden; Kunze, Regierungsordnung 1930, S. 16. 33.